



Departement für Verkehr, Bau und Umwelt Dienststelle für Wald und Landschaft

Informationsschreiben

Adressaten Private Forstingenieur-Büros

> Kantonsgeometer Vermessungs-Büros Sektion Walderhaltung

CC-Geo

SFP/AB Verfasser Datum

1. Juni 2011

Feststellungsverfahren zur Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone und deren unmittelbaren **Umgebung**

Informationschreiben für die Homologation durch den Staatsrat

Für die Homologation der Waldfeststellungen durch den Staatsrat sind folgende Unterlagen an die DWL in Sitten zu senden:

1. Numerischen Daten

Die numerischen Daten betreffend die Homologation einer Waldfeststellung sind vor öffentlicher Auflage zur Kontrolle an den Ingenieur Walderhaltung des Kreises der Dienststelle für Wald und Landschaft zuzustellen (vgl. Richtlinie in der Beilage).

2. Darstellung der Grenzen (Wald und Bauzone)

Sind in die Waldfeststellungsplänen gemäss neuer Richtlinie der Geodaten zu übertragen.

3. Anzahl

Nach öffentlicher Auflage (4 Papier-Exemplare): die Pläne sind mit Datum, Unterschrift und Stempel des Ingenieurs Walderhaltung des Kreises zu versehen. Es muss sich um Katasterpläne des Amtsgeometers (nicht des Planers) handeln. Der Amtsgeometer unterschreibt die Pläne. Dort wo noch keine eidg. Vermessung eingeführt ist, hat der Registerhalter zu unterzeichnen. Der Amtsgeometer muss auf den Plänen die Kataster-Nr. (GBV-Nr.., Plan-Nr. ..) eintragen.

4. Massstab

Wo die eidg. Grundbuchmessung in Ausführung oder in Kraft ist, ist der Massstab der Katasterpläne ausschlaggebend (in der Regel 1:500 / 1:1'000). Pläne ausserhalb dieser Zonen werden im Massstab 1:2'000 akzeptiert, falls keine genaueren Pläne vorliegen, die dem Geometer zur Übertragung gedient haben.

5. Bericht / Brief

- Bericht der Gemeinde mit Angabe über Publikation im Amtsblatt, allfällige Einsprachen und Antrag zur Homologation der Waldfeststellung.
- Bericht des Ingenieurs Walderhaltung des Kreises.

6. Einsprachen

- Protokoll der Ortschau und Situationsplan, aus dem ersichtlich ist, wo eine Änderung erfolgt.
- Original-Einsprachen.
- Homologiert wird die Waldrandlinie nachdem die Korrekturen ausgeführt wurden.

7. Waldflächen < 800 m2

Falls Kleinwaldflächen nach der öffentlichen Auflage aus dem Waldareal entlassen werden, ist das im Bericht des Ingenieurs Walderhaltung zu erwähnen und auf einen Plan einzuzeichnen.

8. Übrige Änderungen

Allfällige Rodungen und alle übrigen Änderungen gegenüber den im Amtsblatt aufgelegten Plänen sind kenntlich zu machen.

Olivier Guex Dienstchef

Beilage Technische Richtlinie für die Lieferung elektronischer Daten an die DWL in Zusammenhang mit Feststellungsverfahren zur Abgrenzung von Wald im Bereich der Bauzone und deren unmittelbaren Umgebung